
Verordnung über die Krankenversicherung (KVV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 27. Juni 1995¹ über die Krankenversicherung wird wie folgt geändert:

Art. 45 Abs. 1 Bst. a, b Ziff. 2 und 3 und c

¹ Die Hebammen haben nachzuweisen:

- a. einen Bachelor of Science in Hebamme FH oder einen nach Artikel 10 oder 34 Absatz 3 des Gesundheitsberufegesetzes vom 30. September 2016² (GesBG) gleichwertigen Bildungsabschluss
- b. eine zweijährige praktische Tätigkeit:
 2. in der geburtshilflichen Abteilung eines Spitals unter Leitung einer Hebamme, oder
 3. *Aufgehoben*
- c. eine kantonale Bewilligung nach Artikel 12 oder 34 Absatz 1 GesBG.

Art. 46 Im Allgemeinen

Als Personen, die auf ärztliche Anordnung hin Leistungen erbringen, werden Personen zugelassen, die einen der folgenden Berufe selbstständig und auf eigene Rechnung ausüben:

¹ SR **832.102**

² SR ..., BBl **2016** 7599

- a. Physiotherapeut oder Physiotherapeutin;
- b. Ergotherapeut oder Ergotherapeutin;
- c. Pflegefachmann oder Pflegefachfrau ;
- d. Logopäde oder Logopädin;
- e. Ernährungsberater oder Ernährungsberaterin;
- f. Neuropsychologe oder Neuropsychologin;
- g. psychologischer Psychotherapeut oder psychologische Psychotherapeutin.

Art. 47 Physiotherapeuten und Physiotherapeutinnen

Die Physiotherapeuten und Physiotherapeutinnen müssen über eine kantonale Bewilligung nach Artikel 12 oder 34 Absatz 1 GesBG³ verfügen und haben nachzuweisen:

- a. einen Bachelor of Science in Physiotherapie FH oder einen nach Artikel 10 oder 34 Absatz 3 GesBG gleichwertigen Bildungsabschluss;
- b. eine zweijährige praktische Tätigkeit:
 - 1. bei einem Physiotherapeuten oder einer Physiotherapeutin, der oder die nach dieser Verordnung zugelassen ist,
 - 2. in einer physikalisch-therapeutischen Spezialabteilung eines Spitals unter der Leitung eines Physiotherapeuten oder einer Physiotherapeutin, der oder die die Zulassungsvoraussetzungen dieser Verordnung erfüllt, oder
 - 3. in einer Organisation der Physiotherapie unter der Leitung eines Physiotherapeuten oder einer Physiotherapeutin, der oder die die Zulassungsvoraussetzungen dieser Verordnung erfüllt.

Art. 48 Ergotherapeuten und Ergotherapeutinnen

Die Ergotherapeuten und Ergotherapeutinnen müssen über eine kantonale Bewilligung nach Artikel 12 oder 34 Absatz 1 GesBG⁴ verfügen und haben nachzuweisen:

- a. einen Bachelor of Science in Ergotherapie FH oder einen nach Artikel 10 oder 34 Absatz 3 GesBG gleichwertigen Bildungsabschluss;
- b. eine zweijährige praktische Tätigkeit:
 - 1. bei einem Ergotherapeuten oder einer Ergotherapeutin, der oder die nach dieser Verordnung zugelassen ist,

³ SR ..., BBl 2016 7599

⁴ SR ..., BBl 2016 7599

2. in einem Spital unter der Leitung eines Ergotherapeuten oder einer Ergotherapeutin, der oder die die Zulassungsvoraussetzungen dieser Verordnung erfüllt, oder
3. in einer Organisation der Ergotherapie unter der Leitung eines Ergotherapeuten oder einer Ergotherapeutin, der oder die die Zulassungsvoraussetzungen dieser Verordnung erfüllt.

Art. 49 Pflegefachmänner und Pflegefachfrauen

Die Pflegefachmänner und müsser über eine kantonale Bewilligung nach Artikel 12 oder 34 Absatz 1 GesBG⁵ verfügen und haben nachzuweisen:

- a. einen Bachelor of Science in Pflege FH/UH, einen Bildungsabschluss als dipl. Pflegefachmann HF / dipl. Pflegefachfrau HF oder einen nach Artikel 10 oder 34 Absatz 3 GesBG gleichwertigen Bildungsabschluss;
- b. eine zweijährige praktische Tätigkeit:
 1. bei einem Pflegefachmann oder einer Pflegefachfrau, der oder die nach dieser Verordnung zugelassen ist,
 2. in einem Spital unter der Leitung eines Pflegefachmanns oder einer Pflegefachfrau, der oder die die Zulassungsvoraussetzungen dieser Verordnung erfüllt, oder
 3. in einer Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause unter der Leitung eines Pflegefachmanns oder einer Pflegefachfrau, der oder die die Zulassungsvoraussetzungen dieser Verordnung erfüllt.

Art. 50 Einleitungssatz

Die Logopäden und Logopädinnen müssen nach kantonalem Recht zugelassen sein und haben nachzuweisen:

Art. 50a Ernährungsberater und Ernährungsberaterinnen

Die Ernährungsberater und Ernährungsberaterinnen müssen über eine kantonale Bewilligung nach Artikel 12 oder 34 Absatz 1 GesBG⁶ verfügen und haben nachzuweisen:

- a. einen Bachelor of Science in Diätetik FH oder einen nach Artikel 10 oder 34 Absatz 3 GesBG gleichwertigen Bildungsabschluss;
- b. eine zweijährige praktische Tätigkeit:
 1. bei einem Ernährungsberater oder einer Ernährungsberaterin oder in einer Organisation der Ernährungsberatung, der oder die nach dieser Verordnung zugelassen ist,

⁵ SR ..., BBl 2016 7599

⁶ SR ..., BBl 2016 7599

2. in einem Spital unter der Leitung eines Ernährungsberaters oder einer Ernährungsberaterin, der oder die die Zulassungsvoraussetzungen dieser Verordnung erfüllt, oder
3. in einer anderen privaten oder öffentlichen Organisation unter der Leitung einer Ernährungsberaterin oder eines Ernährungsberaters, der oder die die Zulassungsvoraussetzungen dieser Verordnung erfüllt.

Art. 50b Einleitungssatz

Die Neuropsychologen und Neuropsychologinnen müssen nach kantonalem Recht zugelassen sein und haben nachzuweisen:

Art. 50c Psychologische Psychotherapeuten und psychologische Psychotherapeutinnen

¹Die psychologischen Psychotherapeuten und die psychologischen Psychotherapeutinnen müssen über eine kantonale Bewilligung nach Artikel 22 des Psychologieberufegesetzes vom 18. März 2011⁷ (PsyG) verfügen und haben nachzuweisen:

- a. einen anerkannten Abschluss in Psychologie;
- b. einen eidgenössischen Weiterbildungstitel in Psychotherapie oder einen nach Artikel 9 oder 49 Absatz 2 PsyG gleichwertigen Weiterbildungstitel; und
- c. nach der Erlangung des Weiterbildungstitels eine klinische Erfahrung von 12 Monaten in einer psychotherapeutisch-psychiatrischen Einrichtung eines Spitals oder einer anderen privaten oder öffentlichen Organisation unter der Leitung eines Facharztes oder einer Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie.

²Die psychotherapeutisch-psychiatrische Einrichtung nach Absatz 1 Buchstabe c muss über eine Anerkennung des Schweizerischen Instituts für ärztliche Weiter- und Fortbildung als Weiterbildungsstätte der Kategorie A nach Ziffer 5.2.1 oder der Kategorie B nach Ziffer 5.2.2 des Weiterbildungsprogramms «Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie» vom 1. Juli 2009⁸ in der Fassung vom 15. Dezember 2016 verfügen.

Art. 52d Organisationen der psychologischen Psychotherapie

Organisationen der psychologischen Psychotherapie werden zugelassen, wenn sie:

- a. nach der Gesetzgebung des Kantons, in dem sie tätig sind, zugelassen sind;
- b. ihren örtlichen, zeitlichen, sachlichen und personellen Tätigkeitsbereich festgelegt haben;
- c. ihre Leistungen durch Personen erbringen, welche die Voraussetzungen nach Artikel 50c erfüllen;

⁷ SR 935.81

⁸ Das Dokument ist einsehbar unter: www.bag.admin.ch/ref.

- d. über Einrichtungen verfügen, die dem Tätigkeitsbereich entsprechen;
- e. an Massnahmen zur Qualitätssicherung nach Artikel 77 teilnehmen, die gewährleisten, dass eine dem Tätigkeitsbereich entsprechende, qualitativ hoch stehende und zweckmässige Psychotherapie erbracht wird.

II

Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

¹ Personen, die beim Inkrafttreten der Änderung vom (Datum) über eine nach Artikel 49 Absatz 3 PsyG⁹ gültige Bewilligung für die selbstständige beziehungsweise privatwirtschaftliche Berufsausübung der Psychotherapie verfügen, werden zugelassen, auch wenn sie die Anforderungen nach Artikel 50c nicht erfüllen.

² Personen, die beim Inkrafttreten der Änderung vom (Datum) über eine Bewilligung nach Artikel 22 PsyG verfügen, müssen die Anforderungen an die klinische Erfahrung nach Artikel 50c Absatz 1 Buchstabe c nicht erfüllen.

³ Leistungserbringer nach den Artikeln 45 und 46 Absatz 1 Buchstaben a–c und e, die bei Inkrafttreten der Änderung vom (Datum) bereits zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zugelassen sind, bleiben weiterhin zugelassen.

III

Diese Verordnung tritt am (Datum) in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

⁹ SR 935.81